

Fünfter Teil
Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

§ 33

Ermächtigungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 näher zu bestimmen.² Dabei können

- a) zur Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Vorschriften erlassen werden, nach denen die Steuerbefreiung nur eintritt,
 - aa) wenn die Leistungsempfänger nicht überwiegend aus dem Unternehmer oder seinen Angehörigen, bei Gesellschaften aus den Gesellschaftern und ihren Angehörigen bestehen,
 - bb) wenn bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Rechtsansprüche und bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die laufenden Kassenleistungen und das Sterbegeld bestimmte Beträge nicht übersteigen, die dem Wesen der Kasse als soziale Einrichtung entsprechen,
 - cc) wenn bei Auflösung der Kasse ihr Vermögen satzungsmäßig nur für soziale Zwecke verwendet werden darf,
 - dd) wenn rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen der Versicherungsaufsicht unterliegen,
 - ee) wenn bei rechtsfähigen Unterstützungskassen die Leistungsempfänger zu laufenden Beiträgen oder Zuschüssen nicht verpflichtet sind und die Leistungsempfänger oder die Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle an der Verwaltung der Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitwirken können;
- b) zur Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Vorschriften erlassen werden
 - aa) über die Höhe der für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zulässigen Beitragseinnahmen,
 - bb) nach denen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, die Steuerbefreiung unabhängig von der Höhe der Beitragseinnahmen auch eintritt, wenn die Höhe des Sterbegeldes insgesamt die Leistung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 steuerbefreiten Sterbekassen nicht übersteigt und wenn der Verein auch im Übrigen eine soziale Einrichtung darstellt;

2. Vorschriften zu erlassen

- a) über die Kleinbeträge, um die eine Rückstellung für Beitragsrück-
erstattung nach § 21 Abs. 2 nicht aufgelöst zu werden braucht,

wenn die Auszahlung dieser Beträge an die Versicherten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre;

- b) über die Herabsetzung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 23 Abs. 2;
 - c) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann. ²§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe s des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend;
 - d) nach denen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, die eine Schwankungsrückstellung nach § 1 nicht gebildet haben, zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs zu Lasten des steuerlichen Gewinns Beträge der nach § 37 zu bildenden Verlustrücklage zuführen können.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,
1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Muster der in den §§ 27 und 37 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu bestimmen;
 2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Autor: Oberregierungsrat Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Edenkoben
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 33

	Anm.			Anm.
<p>I. Inhalt und Bedeutung des § 33 1</p> <p>II. Rechtsentwicklung des § 33 2</p>		<p>III. Geltungsbereich des § 33 3</p> <p>IV. Verhältnis zu anderen Vorschriften</p> <p>1. Verhältnis zu Art. 80 GG 5</p> <p>2. Verhältnis zum EStG 6</p>		

Erläuterungen zu § 33

	Anm.			Anm.
<p>I. Abs. 1: Ermächtigungen für die Bundesregierung</p> <p>1. Allgemeines 7</p>		<p>2. Ermächtigungen nach Abs. 1 Nr. 1 8</p>		

	Anm.		Anm.
3. Ermächtigungen nach Abs. 1 Nr. 2	9	in §§ 27 und 37 vor- geschriebenen Beschei- nungen (Abs. 2 Nr. 1) . . .	11
II. Abs. 2: Ermächtigungen für das Bundesministe- rium der Finanzen		3. Ermächtigungen zur Be- kanntgabe des KStG und der KStDV (Abs. 2 Nr. 2)	12
1. Allgemeines	10		
2. Ermächtigung zur Be- stimmung der Muster der			

Allgemeine Erläuterungen zu § 33

I. Inhalt und Bedeutung des § 33

1

Während Abs. 1 der Vorschrift Ermächtigungen für die Bundesregierung zum Erlass von Rechts-VO enthält, wird das BMF in Abs. 2 zu bestimmten Bekanntmachungen ermächtigt. Die Ermächtigungen des Abs. 1 haben das Ziel einer vereinfachten Anpassung bzw. Ausgestaltung des materiellen Rechts ohne ein länger dauerndes Gesetzgebungsverfahren. Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Exekutive ist unter den in Art. 80 GG genannten Voraussetzungen zulässig. Der Gesetzgeber soll sich auf grundsätzliche, für eine Vielzahl von Fällen anwendbare Bestimmungen beschränken. Dem Ordnungsgeber können ergänzende Regelungen der mehr technischen Seite der Gesetzesanwendung wie Übergangsregelungen, voraussichtlich wieder fortfallende Regelungen für Sonderfälle oder besondere Regelungen zur Durchführung von Bestimmungen mit wirtschaftspolitischer Zielsetzung überlassen werden.

Abs. 2 dient dazu, die Legislative von Regelungen zu entlasten, die lediglich die verwaltungsmäßige Umsetzung des KStG beinhalten (Abs. 2 Nr. 1) oder redaktionelle Änderungen des KStG oder der KStDV darstellen (Abs. 2 Nr. 2). Die Bedeutung des Abs. 2 Nr. 1, der das Einvernehmen mit den obersten FinBeh. der Länder bei der Bekanntgabe von Bescheinigungsmustern verlangt, ergibt sich daraus, dass das BMF amtliche Muster von Bescheinigungen nicht ohne die Mitwirkung der für die Verwaltung der KSt. bzw. ESt. zuständigen Länder bestimmen darf (s. Art. 108 Abs. 2 und 7 GG). Abs. 2 Nr. 2 vermeidet, dass die jeweils gültigen Fassungen des KStG und der KStDV aus mehreren Gesetzen oder VO entnommen werden müssen, und ermöglicht eine schnelle und einfache Beseitigung von redaktionellen Fehlern des KStG oder der KStDV durch Neubekanntmachung.

II. Rechtsentwicklung des § 33

2

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): § 53 idF v. 22.4.1999 (BGBl. I 1999, 817; BStBl. I 1999, 416) wurde in § 33 KStG nF überführt.

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Durch Art. 5 des StEuglG wurden die früheren DM-Beträge in Euro-Beträge umgerechnet.

UntStFG v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3858; BStBl. I 2002, 35): Die Ermächtigung der BReg. zur Benennung der Entwicklungsländer iSd. § 26 Abs. 3 KStG idF v. 22.4.1999 (BGBl. I 1999, 817; BStBl. I 1999, 461) in Abs. 1 Nr. 3 wurde als redaktionelle Änderung gestrichen; s. dazu näher DÖRSCH in DEJPW, § 33 KStG nF Rn. 8 f. Durch die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens statt des kstl. Anrechnungsverfahrens wurde § 26 Abs. 3 aF gegenstandslos und konnte daher mit Wirkung ab dem VZ 2001 bzw. 2002 durch das StSenkG v. 23.10.2000, aaO, gestrichen werden. Versehentlich wurde allerdings die entsprechende Ermächtigung des § 53 in die Vorschrift des § 33 überführt. Dies wurde mit dem UntStFG korrigiert.

Durch § 53 Abs. 2 Nr. 1 idF v. 22.4.1999 wurde das BMF im Einvernehmen mit den obersten FinBeh. der Länder ermächtigt, Muster für Bescheinigungen iSv.

§§ 44 und 45 EStG idF v. 22.4.1999 sowie für Erklärungsvordrucke zu erstellen. Nach dem Wegfall dieser Bescheinigungen wird das BMF im Einvernehmen mit den obersten FinBeh. der Länder ermächtigt, Muster für Bescheinigungen iSv. §§ 27 und 37 zu erstellen. Die Streichung der Ermächtigung des BMF, im Einvernehmen mit den obersten FinBeh. der Länder den Vordruck für die Erklärung für die in § 47 aF (bzgl. der Gliederung des vEK) vorgeschriebene gesonderte Feststellung zu bestimmen, musste – nachdem dies im StSenkG zunächst vergessen worden war – ebenfalls durch das UntStFG nachgeholt werden.

Zeitlicher Anwendungsbereich: § 33 idF des StSenkG gilt bei kalendergleichem Wj. erstmals für den VZ 2001 (§ 34 Abs. 1). Bei vom Kj. abweichenden Wj. ist die Vorschrift erstmals für den VZ 2002 anzuwenden, wenn das erste im VZ 2001 endende Wj. vor dem 1.1.2001 beginnt (§ 34 Abs. 4 Satz 1 iVm. Abs. 2).

3

III. Geltungsbereich des § 33

Persönlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift ermächtigt gem. Art. 80 GG die BReg. (Abs. 1) bzw. das BMF (Abs. 2), anstelle des Gesetzgebers in dem vorgegebenen Rahmen rechtsetzend tätig zu werden.

Sachlicher Geltungsbereich: Durch Abs. 1 wird die BReg. ermächtigt, weniger wesentliche materielle Regelungen zur Konkretisierung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie weitere Einzelregelungen nach Abs. 1 Nr. 2 zu erlassen.

4 Einstweilen frei.

IV. Verhältnis zu anderen Vorschriften

5 1. Verhältnis zu Art. 80 GG

Die Anforderungen an den Delegationsempfänger sowie Inhalt, Ausmaß und Zweck der Delegation durch die Ermächtigungsnorm ergeben sich aus Art. 80 GG (s. dazu näher TIPKE/KRUSE, § 4 AO Tz. 51 ff.; BFH v. 26.5.1971 – I R 20/70, BStBl. II 1971, 594). Der Wortlaut des Art. 80 GG verlangt, dass es sich bei Rechtsverordnungen um abschließende Ausnahmeregelungen handelt. Da Rechtsverordnungen keine Gesetze im formellen Sinne (nur Gesetze im materiellen Sinne) sind, sind sie für die Exekutive und Judikative bindend, soweit sie auf Grund einer gültigen Ermächtigung erlassen wurden und deren Grenzen einhalten. Ist dies nicht der Fall oder besteht ein Verstoß gegen höherrangiges Recht, hat ein Gericht von der Unwirksamkeit der Norm auszugehen (s. BFH v. 12.4.1972 – I R 190/69, BStBl. II 1972, 552). Eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG wäre nicht zulässig, da sich das Verwerfungsmonopol des BVerfG nur auf nachkonstitutionelle Gesetze im formellen Sinne bezieht.

Die nach § 33 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen sind nur wirksam, wenn der Bundesrat ihnen zugestimmt hat. Dieses Erfordernis ergibt sich schon aus Art. 80 Abs. 2 GG, da sie aufgrund eines Gesetzes ergehen, das selbst zustimmungspflichtig ist (s. BFH v. 29.4.1988 – VI R 74/86, BStBl. II 1988, 674).

6 2. Verhältnis zum EStG

Die Ermächtigung des BMF, im Einvernehmen mit den obersten FinBeh. der Länder die bundeseinheitlichen Vordrucke für die KStErklärung zu bestimmen,

ist nicht in Abs. 2 enthalten. Sie ergibt sich aus § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c EStG, der über § 31 Abs. 1 auch für die KSt. anwendbar ist. Dadurch dürften sämtliche Vordrucke für die KStErklärung, die für die Durchführung der KStVeranlagung notwendig sind, erfasst sein, zB der Vordruck für die Feststellung des Sonderausweises nach § 28 Abs. 1 Satz 3 oder des Teilbetrags des EK 02 nach § 38 KStG. Abs. 2 Nr. 2, der das BMF ermächtigt, die KStDV ggf. unter neuer Überschrift und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen, entspricht der Ermächtigung für die ESt. in § 51 Abs. 4 Nr. 2 EStG.

Erläuterungen zu § 33

I. Abs. 1: Ermächtigungen für die Bundesregierung

1. Allgemeines

7

Abs. 1 ermächtigt die BReg. mit Zustimmung des BRates Rechtsverordnungen zur Durchführung der genannten Bestimmungen des KStG zu erlassen.

Die BReg. hat davon zuletzt Gebrauch gemacht durch die Neufassung der Bekanntmachung v. 22.2.1996, BGBl. I 1996, 365, geändert durch StEuglG v. 19.12.2000, BGBl. I 2000, 1790, BStBl. I 2001, 3.

Grundsätzlich keine Pflicht zum Erlass einer VO: Eine allg. Verpflichtung, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen besteht nicht. Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn das Gesetz ohne die im Gesetz vorgesehenen VO nicht durchführbar wäre (s. BVerfG v. 13.12.1961, BVerfGE 13, 248; v. 23.7.1963, BVerfGE 16, 332; TIPKE/KRUSE, AO § 4 Tz. 64 mwN).

Bedeutung der Aufhebung oder Änderung der Ermächtigungsnorm: Rechtsverordnungen bleiben auch dann wirksam, wenn die Ermächtigungsnorm aufgehoben oder geändert wird (s. BVerfG v. 3.12.1958, BVerfGE 9, 3, 12; BFH v. 24.10.1984 – I R 158/81, BStBl. II 1985, 223). Ebenso sind spätere erhöhte Anforderungen an die Ermächtigung unerheblich (s. BVerfG v. 10.5.1953, BVerfGE 2, 307, 326; BFH v. 5.11.1964 – IV 11/64 S, BStBl. III 1964, 602). Die DVO muss ggf. ausdrücklich aufgehoben werden. Rechtssätze können allerdings außer durch förmliche Aufhebung oder durch Zeitablauf auch durch Kollision mit einer nachträglich entstandenen Norm gleichen oder höheren Ranges ihre Geltung verlieren (vgl. BFH v. 5.11.1964 – IV 11/64 S, aaO). Gesetzesdurchführende VO werden auch dann obsolet, soweit die durchzuführenden Gesetze wegfallen (s. dazu näher TIPKE/KRUSE, AO § 4 Tz. 30, 67 mwN).

2. Ermächtigungen nach Abs. 1 Nr. 1

8

Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der StBefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 für rechtsfähige Pensions-, Sterbe- Kranken- und Unterstützungskassen und nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 für kleinere VVaG durch den Erlass einer RVO näher zu bestimmen.

Davon wurde folgendermaßen Gebrauch gemacht:

Ermächtigungsnorm	KStDV	Inhalt der Regelung
Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG:		
§ 33 Abs. 1 Nr. 1a) aa)	§ 1 Nr. 1	Voraussetzungen beim Leistungsempfänger
§ 33 Abs. 1 Nr. 1a) bb)	§ 1 Nr. 3 iVm. § 2, §§ 3 Nr. 3 iVm. 2	Höchstgrenzen für Leistungen zur Definition einer sozialen Einrichtung bei Kassen mit und Kassen ohne Rechtsanspruch der Begünstigten
§ 33 Abs. 1 Nr. 1a) cc)	§ 1 Nr. 2	Erfordernis der satzungsmäßigen Vermögensbindung nur für Leistungsempfänger bzw. Angehörige oder gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Fall der Auflösung
§ 33 Abs. 1 Nr. 1a) dd)	keine Regelung	Versicherungsaufsichtspflicht für rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen
§ 33 Abs. 1 Nr. 1a) ee)	§ 3	Voraussetzungen der StBefreiung von Unterstützungskassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger
Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG:		
§ 33 Abs. 1 Nr. 1b) aa)	§ 4 Nr. 1	Beitragszahlungsgrenzen für Kleine VVaG
§ 33 Abs. 1 Nr. 1b) bb)	§ 4 Nr. 2 iVm. § 1	Beschränkung der Leistungen von Kleinen VVaG auf Sterbegelder

Reichweite der Ermächtigung: Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt nur zu durchführenden, nicht zu gesetzesändernden oder verschärfenden Vorschriften (zB Fristsetzungen, s. BFH v. 3.4.1973 – VIII R 19/73, BStBl. II 1973, 484). Übergangsvorschriften bei Aufhebung oder Änderung von KStG-Bestimmungen werden nicht ermöglicht. Eine Vorschrift entspr. § 51 Abs. 1 Nr. 2 liegt nicht vor.

Regelung durch Verwaltung nicht zulässig: Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt nicht zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der eine Regelung durch die Verwaltung zugelassen wird (s. BFH v. 22.11.1957 – VI 72/56 U, BStBl. III 1958, 44).

9 3. Ermächtigungen nach Abs. 1 Nr. 2

Abs. 1 Nr. 2 enthält weitere Ermächtigungen, von denen die BReg. allerdings bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ermächtigt zum Erlass von Vorschriften, wonach eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung von Versicherungsunternehmen (§ 21 Abs. 2) nicht aufgelöst werden muss, wenn die Auszahlung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Statt dessen hat das BMF im Wege einer Verwaltungsvorschrift (BMF v. 7.3.1978, BStBl. I 1978, 160 [164]) eine Kleinbetragsregelung getroffen.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b steht in Zusammenhang mit § 51 Abs. 3 EStG, der Gleiches für die ESt. vorsieht (Erhöhung bzw. Ermäßigung der ESt. bis zu 10 vH bei Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder der Erwartung einer nachhaltigen Umsatz- oder Beschäftigungsverringerung).

- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c entspricht § 51 Abs. 1 Nr. 2 s EStG (AfA in Höhe von 7,5 vH bei Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts).
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d enthält die Ermächtigung für eine Erleichterungsregelung für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Anstelle der Schwankungsrückstellung nach § 37 VAG für einen schwankenden Jahresbedarf ist die Bildung einer Verlustrücklage vorgesehen. Zur körperschaftsteuerlichen Behandlung der Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen nach § 37 VAG s. auch BMF v. 2.1.1979, BStBl. I 1979, 58.

II. Abs. 2: Ermächtigungen für das Bundesministerium der Finanzen

1. Allgemeines

10

Durch Abs. 2 wird das BMF ermächtigt, bestimmte Maßnahmen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung des Gesetzes zu treffen. Da es hier im Unterschied zu Abs. 1 nicht um eine gesetzgebende Tätigkeit geht, bedarf es der Mitwirkung des BRats nicht.

2. Ermächtigung zur Bestimmung der Muster der in §§ 27 und 37 vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 2 Nr. 1)

11

Abs. 2 ermächtigt das BMF – im Einvernehmen mit den obersten FinBeh. der Länder – Muster der in den §§ 27 und 37 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu bestimmen. Anders als die Ermächtigungen nach Abs. 1 bezieht sich Abs. 2 Nr. 1 nicht auf den Erlass von Rechtsverordnungen, sondern sieht den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des KStG vor. Das BMF ist dabei verpflichtet, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, da das KStG ohne die amtlich vorgeschriebenen Muster nicht durchführbar wäre.

Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 und 4: Darin müssen die ausschüttende Körperschaft, ein Kreditinstitut bzw. eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Verwendung des stl. Einlagekontos bescheinigen (§ 27 Abs. 3 und 4). Auf diese Weise wird die Vermeidung der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aF (zur Übergangsregelung s. § 52 Abs. 36 Satz 1 EStG iVm. § 34 Abs. 12) beim Anteilseigner der ausschüttenden Körperschaft für rückgewährte Einlagen gewährleistet.

Bescheinigung nach § 37 Abs. 3: Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 4 hat die leistende Körperschaft, die eine Leistung iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG erbringt, einen KStMinderungsbetrag zu bescheinigen, wenn beim Empfänger § 8b anzuwenden ist. Bei diesem ist eine entsprechende Nachsteuer festzusetzen. Zum Bescheinigungsverfahren s. näher § 37 KStG Anm. 84 ff.

3. Ermächtigungen zur Bekanntgabe des KStG und der KStDV (Abs. 2 Nr. 2)

12

Abs. 2 Nr. 2 ermächtigt das BMF, das KStG und die KStDV in der jeweils geltenden Fassung ggf. mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts ohne größeren Aufwand zu beseitigen. Dadurch wird insbes. bei einer Mehrzahl von Änderungen des Gesetzes die Unübersichtlichkeit vermieden.

Art. 80 GG verlangt eine enge Auslegung der Ermächtigung. Daher sind bei der Beseitigung von Unstimmigkeiten Änderungen des Regelungsgehalts einer Vorschrift nicht zulässig (s. BFH v. 17.4.1959 – VI 45/59 U, BStBl. III 1959, 235). Diese bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten.